

Satzung

**zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim
vom 27. Mai 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2014**

2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024

Der Ortsgemeinderat Wachenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), jeweils in der heute gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- Der Betrag in § 6 Abs. 2 wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 4 Satz 2 wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 1. wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 2. wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 2:

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Der Betrag in § 7 Abs. 1 wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 3:

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Der Betrag in § 10 Satz 1 wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 4:

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wachenheim, den 10. Februar 2025

Ausgefertigt:

Dieter Heinz
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung
von Rheinland-Pfalz (GemO)

zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 27. Mai 2013 in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2014

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der
Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind,
gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande
gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung
der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wachenheim oder der
Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des
Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf
der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim, 10. Februar 2025

Dieter Heinz
Ortsbürgermeister